



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1032-II/2016

Wien, am 9. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat KO Strache und weitere Abgeordnete haben am 13. September 2016 unter der Zahl 10155/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jihadisten aus Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13, 19 und 20:

Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden seit 1. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden. Ein bloßer „Kontakt“ z.B. im Internet, mit dem IS liegt weit vor dem Wahrnehmungsbereich der Sicherheitsbehörden. Es können daher diesbezüglich keine Zahlen genannt werden.

Mit „Beobachtung“ kann nur ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage aufgrund der geltenden Gesetze gemeint sein. Mit Stand 30. September 2016 lagen bei 287 gewöhnlich in Österreich aufhältigen bzw. aufhältig gewesenen Personen Hinweise vor, die nahelegen, dass sie in das Konfliktgebiet Syrien/Irak gereist sind, zu reisen beabsichtigten oder beabsichtigen, bzw. daran gehindert wurden, um sich dort einer am Konflikt beteiligten dschihadistischen Gruppierung anzuschließen.

Von den oben genannten 287 Personen

- konnten 50 Personen an der Ausreise gehindert oder am Weg dorthin aufgehalten werden, weil Hinweise vorlagen, dass sie in das Konfliktgebiet Syrien/Irak gereist sind bzw. reisen wollten, um sich einer dort kämpfenden Gruppierung anzuschließen. Die Verhinderung der Ausreise wurde Großteils auf Grundlage des Strafrechtes und des Strafprozessrechts im Auftrag der Staatsanwaltschaften bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten im Rahmen von Abgängigkeitsanzeigen erreicht.
- sind den Sicherheitsbehörden insgesamt 87 Personen bekannt, die wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und sich aktuell im Bundesgebiet aufhalten dürften.
- ist bei 44 Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie bei Kampfhandlungen in Syrien um Leben gekommen sind.
- besitzen 98 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft. Über das Vorliegen von allfälligen Migrationshintergründen werden keine Aufzeichnungen geführt.
- liegt bei 189 Personen keine österreichische Staatsbürgerschaft vor.
- sind etwa 40 Prozent Asylberechtigte.

Zu Frage 14:

Nach vorliegenden Erkenntnissen spielen das Internet und die Nutzung sozialer Medien dabei eine große Rolle, aber auch persönliche Bekanntschaften.

Zu den Fragen 15 und 16:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Sicherheitsbehörden werden durch eigene Beobachtungen und Ermittlungen, durch Hinweise ausländischer Sicherheitsbehörden sowie durch Hinweise nationaler Behörden und Dienststellen, aber auch durch Hinweise aus der Bevölkerung auf Verdächtige aufmerksam. Der Anteil an Hinweisen von nationalen Behörden und Dienststellen sowie aus der Bevölkerung ist wesentlich gestiegen, seit die Themen „Dschihadreisende“ und „IS“ vermehrt in den Medien vertreten sind und durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung umfassende Präventionsmaßnahmen und Sensibilisierungen durchgeführt werden.

Zu den Fragen 17 und 18:

Hauptsprachen sind derzeit neben Deutsch und Englisch unter anderem Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch und Russisch.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und den nachgeordneten, für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen gehören Personen an, die verschiedener Fremdsprachen mächtig sind. Darüber hinaus werden gerichtlich beeidete Übersetzer herangezogen.

Zu Frage 21:

Vom Bundesministerium für Inneres kann die Frage nur hinsichtlich dessen Vollzugsbereichs beantwortet werden. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren muss jedoch von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu Frage 22:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Mit „Beobachtung“ kann nur ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage aufgrund der geltenden Gesetze gemeint sein. Die in Österreich lebende türkische Diaspora bzw. österreichische Staatsbürger mit türkischen Wurzeln beteiligen sich auch in Österreich an der türkischen Politik. Pro-Erdogan- und Anti-Erdogan Demonstrationen fanden auch in Österreich statt, es kann aber grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um terroristische bzw. extremistische Gruppierungen handelt. Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden seit 1. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden. Bislang betrafen alle Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Rahmen solcher Demonstrationen im Wesentlichen Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung.

Mag. Wolfgang Sobotka

